Bewertungsmatrix und Bewertungsskala (Kombinationsangebote TEM + FIB)

1. Grundsatz der Bewertung (Kombinationsangebote)

Die Vergabe erfolgt losweise in zwei Fachlosen:

- **Los 1:** FIB - Dual-Beam Focused Ion Beam System (Aktenzeichen 25-1696B)
- **Los 2:** TEM - Transmissionselektronenmikroskop (Aktenzeichen 25-1707B)

Bieter können anbieten nur auf ein einzelnes Los oder auf beide Lose. Bieter, die beide Lose anbieten, können **zusätzlich** ein Kombinationsangebot einreichen. Dieses muss auf den jeweiligen Einzellosen aufbauen und zusätzliche Leistungen oder Synergien enthalten (z. B. Schnittstellen, Betriebsvorteile, Servicekonzepte).

Für **Kombinationsangebote** erfolgt zusätzlich zur losweisen Bewertung eine eigenständige Bewertung des nachgewiesenen Mehrwerts einer gemeinsamen Präparations- und Analytikplattform. **Bewertet werden ausschließlich diejenigen technischen, funktionalen und organisatorischen Vorteile, die sich erst durch das Zusammenwirken beider Systeme ergeben.**

Ziel der Bewertung ist die Ermittlung des zusätzlichen wissenschaftlichen und funktionalen Mehrwertes einer durchgängigen Präparations- und Analytikplattform gegenüber einer getrennten Beschaffung der beiden Lose.

Bewertet werden ausschließlich zusätzliche technische, funktionale und organisatorische Vorteile, die im Falle einer getrennten Beschaffung der beiden Lose nicht oder nur eingeschränkt realisierbar wären. Eigenschaften, die bereits im Rahmen der Bewertung der Einzellose berücksichtigt wurden, bleiben unberücksichtigt.

Grundlage der Bewertung ist die vollständige wissenschaftliche Prozesskette einer Probe – von der Präparation in den angebotenen Präparationssystemen über den qualitätserhaltenden Probentransfer und die korrelative Untersuchung in den analytischen Systemen bis hin zum gemeinsamen Datenmanagement und der nachvollziehbaren Dokumentation der Untersuchungsergebnisse.

Die Bewertung erfolgt durch ein fachkundiges Bewertungsgremium auf Grundlage der eingereichten Angebotsunterlagen sowie gegebenenfalls ergänzender Nachweise anhand der festgelegten Zuschlagskriterien unter Anwendung eines Punktesystems. Für jedes Zuschlagskriterium werden Punkte entsprechend dem jeweiligen Erfüllungsgrad vergeben. Die gewichteten Punktwerte werden anschließend zur Ermittlung der Gesamtbewertung zusammengeführt. Die Bewertung erfolgt nachvollziehbar und dokumentiert.
Die Bewertung umfasst sowohl den unmittelbar angebotenen Funktionsumfang der Angebote auf die Einzellose als auch den nachgewiesenen Mehrwert einer für das angebotene System vorgesehenen modularen Erweiterung der gemeinsamen Präparations- und Analytikplattform, sofern diese ohne grundlegende Änderungen der Systemarchitektur realisierbar ist und die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen bereits mit dem angebotenen System geschaffen werden. **Die technische Realisierbarkeit und das Integrationskonzept sind im Angebot nachvollziehbar nachzuweisen.** Nicht ausreichend sind allgemeine Absichtserklärungen oder unverbindliche Zukunftszusagen.
Die Bewertung von Kombinationsangeboten darf nicht zu einer pauschalen Bevorzugung von Gesamtanbietern führen. Ein Kombinationsangebot erhält nur dann eine höhere Bewertung, wenn die angebotene vorhandene oder zukünftig mögliche Kombi zu einem nachweisbaren technischen, funktionalen oder wirtschaftlichen Mehrwert gegenüber einer losweisen Vergabe führt.

Der Auftraggeber ermittelt zunächst die wirtschaftlichsten Angebote je Los. Anschließend werden diese mit etwaigen Kombinationsangeboten verglichen. Der Zuschlag erfolgt auf die insgesamt wirtschaftlichste Lösung (Einzellose oder Kombinationsangebot).

Hierzu werden:

1. die Wertungszahlen der Angebote für die Einzellose (siehe Abschnitt 2)

2. aus den beiden Geboten der Einzellose mit den höchsten Wertungszahlen eine Vergleichsvariante „Aggregierte Einzellose (Vergleichsvariante)“ (siehe Abschnitt 3)
3. die Gesamtwertungszahlen der Gebote für die Kombinationsangebote und der Vergleichsvariante (siehe Abschnitt 4)

bestimmt.

Den Zuschlag erhalten der/die Bieter, die die höchste Gesamtwertungszahl aus den Gesamtwertungszahlen der Vergleichsvariante oder Kombinationsangebote erreicht hat/haben (siehe Abschnitt 5).

2 Bewertung der Einzellose

Die Bewertung der Einzellose erfolgt nach den in den Dokumenten

- „Los1.25-1696.05B.techn.Anforderungsprofil“ und „Los1.25-1696.06B.Wertungsmatrix“
- „Los2.25-1707.05B.techn.Anforderungsprofil“ und „Los2.25-1707.06B.Wertungsmatrix“

definierten Kriterien.

Werden keine Kombinationsangebote eingereicht, werden die Einzellose alleine nach diesen Kriterien vergeben.

3. Fiktive aggregierte Vergleichsvariante

Zur Gewährleistung eines transparenten, diskriminierungsfreien und einheitlichen Vergleichs der unterschiedlichen Vergabeoptionen (losweise Vergabe einerseits und Vergabe eines Kombinationsangebots andererseits) wird ergänzend eine Vergleichsvariante gebildet.
Die **„fiktive aggregierte Vergleichsvariante“** setzt sich aus denjenigen Angeboten zusammen, die in den jeweiligen Losen die höchste Gesamtwertungszahl gemäß den bekanntgemachten Zuschlagskriterien erreichen (siehe Abschnitt 2).
Diese fiktive aggregierte Vergleichsvariante dient ausschließlich der Ermittlung der wirtschaftlichsten Vergabeform und stellt kein eigenständiges Angebot eines Bieters dar.
Die Bewertung der fiktiven aggregierten Vergleichsvariante erfolgt strikt nach denselben Zuschlagskriterien, Gewichtungen sowie Bewertungs- und Berechnungsmethoden, die auch für die Kombinationsangebote Anwendung finden (siehe Abschnitt 4). Hierdurch wird die vollständige Vergleichbarkeit der Vergabeoptionen sichergestellt.
Der für die Vergleichsvariante maßgebliche Gesamtpreis ergibt sich aus der Summe der Angebotspreise der berücksichtigten Einzellose. Die Ermittlung der hierfür maßgeblichen Wertungspunkte erfolgt nach derselben Methodik wie bei den Kombinationsangeboten.
Die technischen Wertungspunkte der Vergleichsvariante entsprechen der Summe bzw. der gemäß den Zuschlagskriterien gewichteten Zusammenführung der in den Einzellosen jeweils erzielten technischen Wertungspunkte; eine erneute inhaltliche Bewertung erfolgt nicht.
Soweit Zuschlagskriterien Leistungen betreffen, die eine losübergreifende Integration, systemische Verknüpfung oder sonstige nachzuweisende Synergieeffekte voraussetzen, werden für die aggregierte Einzellose (Vergleichsvariante) keine Wertungspunkte vergeben. Dies gilt, da entsprechende Leistungen weder angeboten noch nachgewiesen sind.

4. Bewertung der Kombinationsangebote inkl. Vergleichsvariante

4.1 Bewertungsskala (0–5 Punkte)

Die qualitative Bewertung der Unterkriterien erfolgt ausschließlich angebotsbezogen anhand folgender Skala:

Punkte	Beschreibung
5	Besonders hoher Mehrwert für die gemeinsame Präparations- und Analytikplattform mit unterbrechungsfreier Integration.
4	Deutlicher, umfassend beschriebener Mehrwert mit weitgehend durchgängiger technischer Integration.
3	Klarer und nachvollziehbar beschriebener geräteübergreifender Mehrwert mit technisch schlüssigem Integrationskonzept.
2	Begrenzter, technisch plausibler Mehrwert; wesentliche Aspekte der Integration bleiben offen.
1	Geringer, aber nachvollziehbarer zusätzlicher Integrationsvorteil.
0	Kein zusätzlicher beschriebener Mehrwert: Entspricht lediglich dem Funktionsumfang bei Einzellosvergabe

Die Vergabe der Punkte erfolgt anhand eines strukturierten Bewertungsbogens.

Eine Bewertung mit 1 bis 5 Punkten setzt einen konkret nachgewiesenen, dokumentierten und technisch plausiblen Mehrwert gegenüber einer getrennten Beschaffung der beiden Lose voraus.

Hierzu zählen

- ein durchgängiger Probenworkflow,
- ein qualitätserhaltender Probentransfer,
- die korrelative Wiederauffindbarkeit identischer Probenbereiche,
- eine konsistente Dokumentation der Prozesskette,
- oder wissenschaftliche, technische oder organisatorische Vorteile beim gemeinsamen Betrieb beider Systeme.

Rein werbliche Aussagen oder nicht quantifizierte Leistungsversprechen führen nicht zu einer höheren Bewertung. Maßgeblich sind ausschließlich die konkret angebotenen und nachgewiesenen Eigenschaften gemäß Abschnitt 4.2.3.

4.2 Berechnungsmethodik für die kombinierten technischen Kriterien (50%)

4.2.1 Bewertung technischen Unterkriterien (Los 1 – FIB)

Die gemäß Abschnitt 2 ermittelten technische Bewertungszahl für die Einzellose ohne die Preisbewertung **$WP_{Tech\text{-}FIB}$** (gemäß Abschnitt 8.3 des Dokument Los1.25-1696.05B.techn.Anforderungsprofil) wird unverändert verwendet. Die Gewichtung erfolgt im Rahmen der Gesamtbewertung der Technik gemäß Abschnitt 4.2.4.

4.2.2 Bewertung technischen Unterkriterien (Los 2 – TEM)

Die gemäß Abschnitt 2 ermittelten technische Bewertungszahl für die Einzellose ohne die Preisbewertung **$WP_{Tech\text{-}TEM}$** (gemäß Abschnitt 8.3 des Dokument Los2.25-1707.05B.techn.Anforderungsprofil) wird unverändert verwendet. Die Gewichtung erfolgt im Rahmen der Gesamtbewertung der Technik gemäß Abschnitt 4.2.4.

4.2.3 Bewertung des Mehrwerts gegenüber einer getrennten Beschaffung beider Lose (TEM und FIB)

Die Bewertung erfolgt ausschließlich für zusätzliche wissenschaftliche, technische, funktionale und organisatorische Mehrwerte, die erst durch das Zusammenwirken beider Systeme entstehen.

Eigenschaften oder Leistungsmerkmale, die bereits im Rahmen der Bewertung der Einzellose berücksichtigt wurden, sind ausdrücklich nicht Gegenstand der Bewertung.

Bewertet wird der **Mehrwert einer durchgängigen Präparations- und Analytikplattform**, welche einen möglichst effizienten, reproduzierbaren und korrelativen Analyseworkflow vom FIB bis zum TEM unterstützt. Die Bewertung orientiert sich dabei an der vollständigen Prozesskette der Probenbearbeitung – von der Präparation über den Transfer und die korrelative Analyse bis hin zum gemeinsamen Datenmanagement und Betrieb. Die einzelnen Unterkriterien bilden die aufeinanderfolgenden Schritte dieser Prozesskette ab und bewerten ausschließlich den zusätzlichen Nutzen, der durch das Zusammenwirken beider Systeme entsteht.

Die Bewertung erfolgt nach folgendem Schema:

Nr.	Unterkriterium	Gewicht
K1	Durchgängiger Probenworkflow zwischen FIB und TEM: Bewertet wird, in welchem Umfang eine Probe innerhalb der angebotenen Präparations- und Analytikplattform effizient und ohne zusätzliche manuelle Präparations-, Umspann- oder Anpassungsschritte zwischen den beteiligten Systemen bearbeitet und untersucht werden kann. Berücksichtigt werden insbesondere: • die technische Abstimmung der Probenhalter-, Transfer- und Schnittstellenkonzepte beider Systeme, • die möglichst direkte Übernahme der im FIB präparierten Probe in das TEM unter Vermeidung zusätzlicher manueller Umspann-, Anpassungs- oder Präparationsschritte, • die abgestimmte Einbindung zusätzlicher Präparations- und Analytikkomponenten in den gemeinsamen Workflow, insbesondere zusätzlicher Präparationssysteme (z. B. Ar-BIB-Systeme) sowie ergänzender elektronenmikroskopischer Systeme (z. B. REM/SEM-Systeme), • die gemeinsame Nutzung bzw. abgestimmte Einbindung zusätzlicher Detektoren, analytischer Module und experimenteller Erweiterungen, • die Nutzung gemeinsamer oder aufeinander abgestimmter Steuerungs- und Automatisierungsfunktionen, • die nachvollziehbare Fortsetzung und Steuerung des Probenbearbeitungsprozesses über die beteiligten Systeme hinweg. Ein besonderer Mehrwert kann sich beispielsweise aus einer herstellerintern integrierten Präparations- und Analytikplattform ergeben, in der FIB, TEM und ergänzende Präparations- oder REM-Systeme über abgestimmte Probenhalter, Schnittstellen, Steuerungs- und Softwarekonzepte miteinander verbunden sind. Die bereits im Rahmen der Einzelwertungen bewertete Verfügbarkeit einzelner Halter, Adapter, Komponenten oder Funktionen wird nicht erneut bewertet. Maßgeblich ist ausschließlich der zusätzliche Integrationsvorteil, der sich aus deren Zusammenwirken in der konkret angebotenen Gerätekombination ergibt.	0,30
K2	Qualität des Probentransfers: Bewertet wird der zusätzliche Nutzen der angebotenen Gerätekombination hinsichtlich des Erhalts des ursprünglichen Probenzustands und der Prozesssicherheit während der gesamten geräteübergreifenden Präparations- und Transferkette, einschließlich gegebenenfalls eingebundener zusätzlicher Präparationssysteme. Berücksichtigt werden insbesondere: • die aufeinander abgestimmte Gestaltung der Transferwege und Übergabeschritte, • die durchgängige Kontrolle und Aufrechterhaltung geeigneter Umgebungsbedingungen während des Transfers,	0,25

	• die Vermeidung von Kontamination, Oxidation, Feuchtigkeitseinwirkung oder anderen zustandsverändernden Einflüssen, • die Abstimmung von Vakuum-, Inertgas- und gegebenenfalls Kryotransferkonzepten, • die Reproduzierbarkeit und Prozesssicherheit der gesamten Transferkette. Ein besonderer Mehrwert kann sich beispielsweise aus abgestimmten Transfer- und Halterkonzepten, der durchgängigen Nutzung kontrollierter Umgebungsbedingungen oder einer technisch integrierten Übergabe zwischen beiden Systemen ergeben. Die bereits in den Einzelmatrizen bewerteten Transferhalter, Adapter und einzelnen Schutzfunktionen werden nicht erneut bewertet. Maßgeblich ist ausschließlich der zusätzliche Schutz und die Prozesssicherheit, die durch das Zusammenwirken der konkret angebotenen Systeme erreicht werden.	
K3	Korrelative Wiederauffindbarkeit identischer Probenbereiche: Bewertet werden technische Lösungen, die eine geräteübergreifende Zuordnung und gezielte Wiederauffindbarkeit identischer Probenbereiche zwischen FIB, TEM und gegebenenfalls weiteren in die gemeinsame Plattform eingebundenen Präparations- und Analysesystemen ermöglichen. Berücksichtigt werden insbesondere: • die Übertragung und Nutzung von Positions- und Koordinateninformationen zwischen beiden Geräten, • die Nutzung gemeinsamer Koordinatensysteme oder abgestimmter Referenz- und Markierungskonzepte, • die softwaregestützte Übernahme und Zuordnung von Untersuchungspositionen, • die reproduzierbare Wiederauffindung zuvor im FIB präparierter oder untersuchter Probenbereiche im TEM, • die Möglichkeit zur korrelativen Auswertung der an identischen Probenbereichen gewonnenen Ergebnisse. Ein besonderer Mehrwert kann sich aus einer integrierten oder abgestimmten Softwarelösung ergeben, die eine weitgehend automatisierte Übertragung und Wiederauffindung von Untersuchungspositionen ermöglicht. Allgemeine Navigations-, Bildaufnahme- oder Visualisierungsfunktionen, die bereits im Rahmen der Einzelmatrizen bewertet wurden, begründen für sich genommen keinen zusätzlichen Kombinationsmehrwert.	0,20
K4	Gemeinsames Daten- und Projektmanagement: Bewertet wird die Möglichkeit, die im Rahmen der Präparation, des Transfers und der analytischen Untersuchung mit den angebotenen FIB- und TEM-Systemen sowie gegebenenfalls eingebundenen zusätzlichen Präparations- und Analysesystemen gewonnenen Daten und Informationen in einer gemeinsamen, nachvollziehbaren Prozess- und Projekthistorie zusammenzuführen. Berücksichtigt werden insbesondere: • die eindeutige Zuordnung sämtlicher Mess- und Prozessdaten zu derselben Probe, • die geräteübergreifende Verknüpfung von Messdaten, Metadaten und relevanten Prozessparametern, • die gemeinsame Dokumentation der Präparations-, Transfer- und Analyseschritte, • die Möglichkeit zur gemeinsamen Verwaltung, Recherche und Auswertung der Ergebnisse beider Systeme, • die nachvollziehbare Rückverfolgbarkeit der gesamten wissenschaftlichen Prozesskette. Ein besonderer Mehrwert kann sich aus einer gemeinsamen oder abgestimmten Softwareumgebung ergeben, die eine durchgängige Dokumentation und Verknüpfung der Daten beider Systeme ermöglicht.	0,15

	Die bloße Verfügbarkeit einzelner Datenbanken, Auswerteprogramme oder Dokumentationsfunktionen wird nicht erneut bewertet, soweit diese bereits Gegenstand der Einzelwertungen sind.	

K5	**Gemeinsames Service- und Betriebskonzept:** Bewertet werden zusätzliche organisatorische und technische Vorteile, die sich aus einem abgestimmten Betrieb der angebotenen FIB- und TEM-Systeme ergeben und über die jeweiligen Leistungen der Einzelangebote hinausgehen. Berücksichtigt werden insbesondere: • koordinierte Wartungs- und Serviceeinsätze für beide Systeme, • gemeinsame Fehlerdiagnose und abgestimmte Störungs- und Eskalationsprozesse, • koordiniertes Software-, Update- und Schnittstellenmanagement, • abgestimmte Schulungs- und Supportkonzepte für den geräteübergreifenden Betrieb, • klare Verantwortlichkeiten für die Funktionsfähigkeit und Weiterentwicklung der geräteübergreifenden Schnittstellen. Die bloße Lieferung beider Systeme durch denselben Hersteller, ein gemeinsamer Ansprechpartner oder die Erfüllung der jeweiligen Serviceanforderungen begründen für sich genommen keinen zusätzlichen Kombinationsmehrwert. Maßgeblich sind konkret beschriebene und verbindlich zugesicherte Synergien.	**0,10**

Die Summe der gewichteten Einzelwertungen gibt die **$WP_{Kombination}$**. Diese wird mit einem Gewicht von **20%** versehen. Die Gewichtung trägt dem Umstand Rechnung, dass Synergien relevant, aber nicht dominierend sind.

Grundsatz zur Abgrenzung der Einzel- und Kombinationsbewertung
Die Bewertung der Kombinationsangebote erfolgt ausschließlich hinsichtlich des zusätzlichen technischen, funktionalen und organisatorischen Mehrwerts, der sich aus dem Zusammenwirken der konkret angebotenen FIB- und TEM-Systeme sowie gegebenenfalls eingebundenen zusätzlichen Präparations- und Analysesystemen ergibt.
Bereits im Rahmen der Einzelwertungen berücksichtigte Eigenschaften, Komponenten, Funktionen und Erweiterungsmöglichkeiten werden nicht erneut bewertet. Dies gilt insbesondere für die bloße Verfügbarkeit zusätzlicher Detektoren, Probenhalter, Transferkomponenten, Präparationssysteme, Softwarefunktionen oder Automatisierungsmöglichkeiten.
Eine Berücksichtigung im Rahmen der Kombinationsbewertung erfolgt nur,, wenn durch das Zusammenwirken der angebotenen Systeme ein darüber hinausgehender, eigenständiger Mehrwert entsteht. Dieser muss konkret beschrieben, technisch nachvollziehbar und Bestandteil des verbindlichen Kombinationsangebots sein. Dies gilt auch für modular vorgesehene Erweiterungen, sofern deren technische Voraussetzungen, Schnittstellen und Integrationskonzept bereits Bestandteil des verbindlichen Angebots sind und die Erweiterung ohne grundlegende Änderungen der Systemarchitektur realisierbar ist. Die bloße Möglichkeit einer späteren Nachrüstung oder unverbindliche Erweiterungsoptionen werden nicht berücksichtigt.

Die Bewertung der Kombinationsangebote erfolgt unabhängig von der bloßen Herstelleridentität der angebotenen Systeme. Maßgeblich ist der nachgewiesene zusätzliche technische, funktionale und organisatorische Mehrwert der konkreten Gesamtlösung. Dabei können insbesondere Vorteile berücksichtigt werden, die sich aus einer herstellerintern abgestimmten oder integrierten Systemplattform ergeben, beispielsweise gemeinsame Steuerungs- und Softwarekonzepte, abgestimmte Probenhalter- und Transferlösungen, durchgängige Automatisierungs- und Datenmanagementfunktionen sowie eine einheitliche technische Verantwortung für die Gesamtfunktion. Entscheidend ist der tatsächlich erreichte Integrationsgrad und der daraus resultierende zusätzliche Nutzen. Eine bloße gemeinsame Herstellerzugehörigkeit begründet für sich genommen keinen zusätzlichen Wertungsvorteil.

4.2.4 Gesamtwertung Technik (Kombiniert)

Die technische Bewertung eines Kombinationsangebotes setzt sich aus der technischen Bewertung der beiden Einzellose sowie der Bewertung des zusätzlichen wissenschaftlichen und funktionalen Mehrwerts der gemeinsamen Präparations- und Analytikplattform zusammen. Für die aggregierte Einzellose (Vergleichsvariante) wird der Wert für den kombinationsbezogenen Mehrwert ($WP_{Kombination}$) mit 0 Punkten angesetzt, da entsprechende losübergreifende Leistungen weder angeboten noch nachgewiesen sind.

$WP_{Technik} = (WP_{Technik\text{-}FIB} * 0{,}40) + (WP_{Technik\text{-}TEM} * 0{,}40) + (WP_{Kombination} * 0{,}20)$

Der so ermittelte Wert wird mit 50 % in der Gesamtwertung berücksichtigt.

4.3 Berechnungsmethodik für die Wertung des Preises (50%)

Der Wertungspreis mit dem niedrigsten Gebot WP_{Min} erhält 5 Punkte.

WP_{Min} ist der niedrigste Wertungspreis aus:

a) den aggregierten Einzellosen (Vergleichsvariante).
b) dem günstigsten wertbaren Kombinationsangebot

Maßgeblich ist der jeweils niedrigere Gesamtpreis. Null Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem Doppelten des niedrigsten (gewerteten) Gesamt-Angebotspreises. Alle Angebote mit einem Angebotspreis über dem Doppelten des niedrigsten (gewerteten) Gesamt-Angebotspreises erhalten ebenfalls Null Punkte. Die Punktebewertung für die dazwischenliegenden Angebotspreise erfolgt über eine lineare Interpunktion mit 4 Stellen hinter dem Komma.

Die Preispunkte werden nachfolgender Formel berechnet:

Die Preispunkte für WP_{Bieter} gleich oder größer 2x WP_{min} sind **P=0**.

Die Preispunkte für WP_{Bieter} zwischen WP_{min} und 2x WP_{min} werden nach folgender Formel berechnet:

$$P=5 \times (2-WP_{Bieter}/WP_{min})$$

Hierbei ist:

- WP_{min} bezeichnet den Wertungspreis des niedrigsten Angebots, dass die Mindestanforderungen vollständig erfüllt und nicht gemäß § 60 VgV als ungewöhnlich niedrig eingestuft wird.
- WP_{Bieter} ist der Wertungspreis des Bieters.

Der so ermittelte Wert wird mit 50 % in der Gesamtwertung berücksichtigt.

4. Gesamtbewertung und Vergleich Kombinationsangebote und Einzelangebote

Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der gewichteten Hauptkriterien:

$Gesamt=WP_{Technik}*0{,}50+WP_{Preis}*0{,}50$

Maximal erreichbar sind 5 Punkte.

Die Zuschlagsentscheidung erfolgt auf Grundlage eines Vergleichs zwischen den wertungsrelevanten Kombinationsangeboten und der aggregierten Einzellose (Vergleichsvariante). Den Zuschlag erhält diejenige Vergabeoption, die unter Anwendung der festgelegten Zuschlagskriterien (siehe Abschnitt 4) die höchste Gesamtwertungszahl erzielt.

6. Transparenz und Dokumentation

Die Bewertung erfolgt nachvollziehbar und dokumentiert.

Für jede Einzelanforderung wird die vergebene Punktzahl einschließlich kurzer Begründung festgehalten. Eine Mehrfachbewertung identischer oder funktional gleichwertiger Leistungen in verschiedenen Einzelanforderungen ist ausgeschlossen.
Die Bewertung der Kombinationsangebote erfolgt ausschließlich hinsichtlich des zusätzlichen Nutzens gegenüber einer getrennten Beschaffung beider Lose. Eine Mehrfachbewertung identischer technischer Eigenschaften ist ausgeschlossen.
Unklare, widersprüchliche oder fehlende Angaben sowie nicht belastbar nachgewiesene Leistungsbestandteile werden in der Bewertung nicht berücksichtigt und führen insoweit zu einer Bewertung mit 0 Punkten.